

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Pflege und Förderung landw. Interessen im Großherzogthum Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-338158](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338158)

## Genealogie.

**Deutschland.** Friedrich Wilhelm II., Kaiser des Deutschen Reiches und König von Preußen, geb. zu Berlin den 27. Jan. 1859, verm. den 27. Febr. 1881 mit Prinzessin Auguste Viktoria, geb. zu Dohlig den 22. Okt. 1858, Tochter des † Herzogs Friedrich August von Schleswig-Holstein. — Kronprinz Friedrich Wilhelm Viktor August Ernst, geb. zu Potsdam den 7. Mai 1882.

**Baden.** Friedrich Wilhelm Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, geb. zu Karlsruhe den 9. Sept. 1826, folgte seinem Vater, d. Großh. Leopold, als „Regent“ an Stelle seines Bruders am 24. Apr. 1852 und nimmt den Titel „Großherzog von Baden“ am 5. Sept. 1856 an; Generalinspektor der V. Armeinspektion (XIV., XV. und XVI. Armeecorps), Generaloberst d. Kav. mit d. Range eines GZM., Chef d. 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109, d. 1. Bad. Leib-Dr.-Rgt. Nr. 20 und d. 1. Bad. F.-Art.-Rgt. Nr. 14, Chef des Rhein. Ulanen-Rgt. Nr. 7, des 8. Rgl. Würt. Inf.-Rgt. Nr. 126, des 8. Rgl. Bayr. Inf.-Rgt. „Großherzog Friedrich von Baden“; f. 1898 à la suite der Marineinfanterie und d. R. R. Inf.-Rgt. Nr. 50, Rgl. schweb. Ehren-General, verm. zu Berlin den 20. Sept. 1856 mit J. R. S. der Prinz. Louise Marie Elisabeth, geb. daselbst den 3. Dez. 1838, Tochter des † Deutschen Kaisers Wilhelm I. — Kinder: a. Friedrich, Erbgroßherzog, Markgraf von Baden und Herzog von Zähringen (Königliche Hoheit), geb. zu Karlsruhe den 9. Juli 1857, General der Infanterie, Kommandeur des Königl. Preuß. VIII. (Rhein.) Armeekorps, Chef des 5. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 118, à la suite des 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109 und des 1. G.-Rgt. zu Fuß, des 1. G.-M.-Rgt., verm. auf Schloß Hohenburg den 20. Sept. 1885 mit Prinzessin Hilda Charlotte Wilhelmine von Nassau und Luxemburg, geb. zu Wieberich den 5. Nov. 1864, b. Prinzessin Viktoria, geb. zu Karlsruhe den 7. Aug. 1862, verm. in Karlsruhe den 20. Sept. 1881 mit Kronprinz Gustav Adolf von Schweden und Norwegen, Herzog v. Wermland, geb. zu Drottningholm den 16. Juni 1858. — Kinder: 1. Gustav, Herzog von Schonen, geb. zu Stockholm den 11. Nov. 1882, 2. Wilhelm, Herzog von Südermanland, geb. auf Schloß Tullgarn den 17. Juni 1884, 3. Erich, Herzog von Westmanland, geb. zu Stockholm den 20. April 1889.

Geschwister: a. Pr. Alexandrine, geb. zu Karlsruhe den 6. Dez. 1820, verm. ebenda am 3. Mai 1842 mit Ernst II., weil. Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, Wittve seit 22. Aug. 1893, b. Weil. Prinz Wilhelm, geb. in Karlsruhe den

18. Dez. 1829, gest. am 27. April 1897 in Karlsruhe, verm. in St. Petersburg den 11. Febr. 1863 mit Marie Maximilianowna Romanowska von Leuchtenberg, geb. daselbst den 16. (4.) Okt. 1841. — Kinder: 1. Pr. Sophie, geb. zu Baden 26. Juli 1865, verm. in Karlsruhe 2. Juli 1889 mit Erbpr. Friedrich v. Anhalt-Deffau, 2. Pr. Maximilian, geb. in Baden 10. Juli 1867, Dr. utr. juris, Major à la suite d. G.-M.-Rgt., verm. zu Gmunden den 10. Juli 1900 mit J. R. S. der Prinzessin Marie Louise, Rgl. Prinzessin von Großbritannien und Irland, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Tochter S. R. S. des Herzogs Ernst August, Rgl. Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, geb. den 11. Oktober 1879, c. Prinz Karl, geb. zu Karlsruhe den 9. März 1832, General d. Kavall., Chef des 3. bad. Drag.-Rgt. Nr. 22, morg. verm. auf Schloß Bauschlott mit Luise Gräfin von Rhena, geb. Freiin v. Weuß, geb. den 10. Juni 1845. Sohn: Friedrich, Graf von Rhena, geb. in Baden den 22. Jan. 1877, Leut. im 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109, Leut. à la suite des 2. Garde-Regts. zu Fuß.

Eltern: Weil. Karl Leopold Friedrich, Großherzog von Baden, gest. den 24. April 1852, und b. Höchstbesen am 6. Juli 1865 verst. Gemahlin Sophie Wilhelmine.

Vaters Geschwister: 1. Wilhelm, geb. den 8. April 1792, gest. 11. Okt. 1859. Töchter: a. Sophie, geb. den 7. Aug. 1834 zu Karlsruhe, verm. ebenda den 9. Nov. 1858 mit Fürst Woldemar zu Lippe Detmold, Wittve seit 20. März 1895; b. Leopoldine, geb. 22. Febr. 1837, verm. zu Karlsruhe den 24. Sept. 1862 mit Fürst Hermann von Hohenlohe-Langenburg.

**Bayern.** Otto Wilhelm, König von Bayern, geb. den 27. April 1848. Weil. dauernd verhindert, des Königreichs Bern. Prinz-Regent Luitpold von Bayern seit 13. Juni 1886, geb. 12. März 1821.

**Sachsen.** Friedrich August Albert, König von Sachsen, geb. den 23. April 1828, seit 29. Oktober 1873; verm. den 18. Juni 1853 mit Prinzessin Carola, Tochter des Prinzen Gustav von Wasa, geb. den 5. August 1833. Thronfolger: Friedrich August Georg, geb. den 8. Aug. 1832.

**Württemberg.** Wilhelm II., König von Württemberg, geb. den 25. Febr. 1848, seit 6. Oktober 1891; zum zweitenmale verm. zu Bückeburg den 8. April 1886 mit Prinzessin Charlotte, geb. den 10. Okt. 1864, Tochter des Prinzen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe.

## Pflege und Förderung landw. Interessen im Großherzogthum Baden.

### I. Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

gehören zu dem Geschäftskreise des Gr. Ministeriums des Innern. Demselben sind die für Förderung der Landwirthschaft bestehenden Behörden und Staatsanstalten unterstellt. Chef des Ministeriums: Geh. Rath Dr. Schenk, Präsident des Ministeriums des Innern.

Referent für landw. Angelegenheiten einschl. der Feldbereinigung, der Katastervermessung und des landw. Unterrichtswesens: Dr. Rems, Ministerialrath.

Techn. Referent f. Landwirthschaft: Rärklin, Reg.-Rath. Technischer Referent für Thierzucht und Veterinärwesen: Franz Hafner, Regierungsrath.

Techn. Referent f. Pferdezucht: Graf v. Bismark-Lilienhof. Die Geschäfte für Feldbereinigung nebst denen der Katastervermessung sind der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen. Vorstand der Oberdirektion: Geh. Rath Honfell, Oberbaudirektor.

Technischer Referent: Drach, Oberbaurath.

Rechtsreferent: Wiener, Geh. Regierungsrath.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen neun Landeskultur-Inspektionen, und zwar:

a. Konstanz, b. Donaueschingen, c. Waldshut, d. Freiburg, e. Offenburg, f. Karlsruhe, g. Heidelberg, h. Mosbach, i. Tauberbischofsheim.

### II. Der Landwirthschaftliche Verein,

gegründet 1819, umfaßt das ganze Großherzogthum, ist zur Zeit in 67 landwirthschaftliche Bezirksvereine getheilt, von denen je 3–10 zu einem Gauverbände gruppiert sind.

Die Mitglieder der Bezirksvereine sind zugleich Mitglieder des Gesamtvereins; sie können sich zur Wahrnehmung örtlicher Interessen zu Ortsvereinen verbinden. Diese Ortsvereine gelten als Zweigvereine der Bezirksvereine.

Die Orts- und Bezirksvereine, sowie die Gauverbände verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb gegebener Satzungen selbstständig.

Die Thätigkeit der Ortsvereine erstreckt sich in der Regel auf die politische Gemeinde, das Thätigkeitsgebiet der Bezirksvereine fällt in der Regel mit dem Amts- bezw. Amtsgerichtsbezirk, dasjenige der Gauverbände in der Regel mit einem der Kreisverbände zusammen.

Der Gesamtverein, welcher unter dem besonderen Schutze Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs steht, wird durch den Präsidenten des Landwirtschaftsrathes und durch einen Gesamtauschuß vertreten. Letzterer besteht aus je einem Vertreter der Bezirksvereine und tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landwirtschaftsrathes. Letzterer wird vom Landesherren nach Anhören der den Verein im Landwirtschaftsrath vertretenen Mitglieder ernannt.

Das Organ der einzelnen Gauverbände ist der betreffende

Gauauschuß, welcher aus den beiden Vorständen der Direktion der dem Gauverbände zugetheilten Bezirksvereine und zwei von den letztern auf je vier Jahre gewählten Mitgliedern besteht.

**Mitglieder des Badischen Landwirtschaftsrathes auf die Zeit 1900–1903.**

- 1. Das durch landesh. Entschliessung bestellte Präsidium:**  
 Präsident: Landtagsabgeordneter Deconom Hermann Klein in Wertheim.  
 Stellvertretender Präsident: Frhr. E. M. v. Göler-Sulzfeld, Kammerherr und Mitglied der I. Kammer.

**2. Vertreter der landwirthschaftlichen Gauverbände:**

N <sup>o</sup> .	Bezeichnung des Gauverbandes und dessen Zusammensetzung nach Bezirksvereinen.	Vertreter.	Stellvertreter.
1.	I. Gauverband (Seegau) . . . . . 1. Ueberlingen, 2. Salem, 3. Meersburg.	Güterinspektor Enderle-Salem.	Gutsbesitzer F. Keller-Bruckfelden.
2.	II. Gauverband (Höhgau) . . . . . 4. Konstanz, 5. Engen, 6. Radolfzell, 7. Stockach.	Gutsbesitzer A. de Wille-Nickelshausen.	Bürgermeister Preffer-Schingen.
3.	III. Gauverband (Donau-Linggau) . . . . . 8. Reßkirch, 9. Stetten a. t. M., 10. Pfüllendorf.	Posthalter Pfeiffer-Stetten a. M.	Eduard Kersten-Bichtlingen.
4.	IV. Gauverband (Baar- u. Schwarzwaldgau) . . . . . 11. Bonndorf, 12. Donaueschingen, 13. Billingen.	Reichstagsabgeordneter Posthalter H. Fallner-Bonndorf.	E. Binz, Müller in Sundhausen.
5.	V. Gauverband (Ob- und Klettgau) . . . . . 14. Jestetten, 15. Säckingen, 16. St. Blasien, 17. Waldbühel.	Bürgermeister Meyer-Griesen.	Freiherr von Schönau-Oberschwörstadt.
6.	VI. Gauverband (Markgräfler Gau) . . . . . 18. Kandern, 19. Lörrach, 20. Müllheim, 21. Schönau, 22. Schopfheim.	Gutsbesitzer Max Wechsler-Müllheim.	Bürgermeister Lienin-Weil.
7.	VII. Gauverband (Breisgau) . . . . . 23. Breisach, 24. Emmendingen, 25. Ettenheim, 26. Freiburg, 27. Kenzingen, 28. Staufen, 29. Waldkirch, 30. Neustadt.	Geh. Regierungsrath R. Salzer-Emmendingen.	Freiherr Richard von Böcklin-Orschweier, Mitglied der Ersten Kammer.
8.	VIII. Gauverband (Ottach, Kinziggau) . . . . . 31. Gengenbach, 32. Triberg, 33. Wolfach.	Deconom W. Steiner-Strohbach.	Oberförster Schägler-Wolfach.
9.	IX. Gauverband (Ortenau) . . . . . 34. Kork, 35. Lahr, 36. Oberkirch, 37. Offenburg.	Bürgermeister König-Willstätt.	Bürgermeister König-Willstätt.
10.	X. Gauverband (Oosgau) . . . . . 38. Achern, 39. Baden, 40. Bühl, 41. Gernsbach, 42. Rastatt.	Gutsinspektor Württenberger, Schloß Eberstein.	Bezirksthierarzt Fr. Braun-Baden.
11.	XI. Gauverband (Pfinggau) . . . . . 43. Bruchsal, 44. Bretten, 45. Durlach, 46. Ettlingen, 47. Karlsrue, 48. Pforzheim, 49. Philippsburg.	Landtagsabgeordneter Deconomierath Frank-Budenberg.	Bürgermeister Herbst-Hochstetten.
12.	XII. Gauverband (Pfalzgau) . . . . . 50. Eppingen, 51. Neckarbischofsheim, 52. Sinsheim, 53. Heidelberg, 54. Ladenburg, 55. Mannheim, 56. Schwetzingen, 57. Weinheim, 58. Wiesloch.	Kommerzienrath Ferdinand Scipio-Mannheim, Mitglied der Ersten Kammer.	Stabhalter H. Schuh-Grenzshof
13.	XIII. Gauverband (Obenwaldgau) . . . . . 59. Melsheim, 60. Buchen, 61. Eberbach, 62. Molsbach.	Gutspächter Adolf Branden-burg-Bronnader.	Bürgermeister H. Brunn-Aglasterhausen.
14.	XIV. Gauverband (Tauberggau) . . . . . 63. Bockberg, 64. Gerlachshausen, 65. Krautheim, 66. Tauberbischofsheim, 67. Wertheim.	Deconom Eduard Rudolph-Neunstetten b. Krautheim.	Domänenrath A. Pfaffenroth-Wertheim.

15.  
16.  
17.  
18.  
19.  
20.  
21.  
22.  
23.  
24.  
25.  
26.  
27.  
28.  
29.  
30.  
31.  
32.  
33.  
34.  
35.  
Prä  
Präsid  
Bran  
1.  
führt  
wortet  
liche  
Dünge  
entgelt  
von F  
behufs  
sendun  
verein  
preis  
zugeber  
Di  
Lebens  
beziehe

3. Vertreter der Kreise.

Nr.	Vertreter	Stellvertreter	Bezeichnung des Kreises
15.	Landtagsabgeordneter Eduard Müller-Welschingen.	A. Stähle, Müller in Münchhof.	Kreis Konstanz.
16.	Bürgermeister Hall-Marbach.	Sternwirth Frei-Wehla.	Kreis Billingen.
17.	Posthalter Eduard Schmidt-Rheinheim.	Altbergmstr. J. D. Mayer-Stühlingen.	Kreis Waldshut.
18.	May Kaltenbach-Schallstadt.	Endebauer J. Burger-Oberprechtal.	Kreis Freiburg.
19.	Mühlenbesitzer C. Dreher-Wittlingen.	Bürgermeister Lienin-Weil.	Kreis Lörrach.
20.	Adlerwirth J. Knapp-Griesheim.	Bürgermeister Geldreich-Oberkirch.	Kreis Offenburg.
21.	Altbürgermeister Ambr. Friedmann-Vimbuch.	Altbürgermeister Eduard Knörr-Bühl.	Kreis Baden.
22.	Bürgermeister Herbst-Hochstetten.	Defonom Fuchs-Bretten.	Kreis Karlsruhe.
23.	J. G. Ding II., Defonom in Ebingen.	Landt.-Abg. B. Müller, Heiligkreuz.	Kreis Mannheim.
24.	Stabhalter Zimmermann-Schwabenheim.	Landt.-Abg. Bürgermeister Neuwirth-Neckarbischofsheim.	Kreis Heidelberg.
25.	Bürgermeister Weiß-Eberbach.	Bürgermeister Salm-Merchingen.	Kreis Mosbach.

4. Vertreter des Verbandes der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften.

26. | Landt.-Abg. Defonomierath A. Schmid-Freiburg. | Rentner G. Bunnz-Karlsruhe.

5. Vertreter des Verbandes der landwirthschaftlichen Konsum- und Absatzgenossenschaften.

27. | Gutsbesitzer Kommerzienrath F. Reiß-Karlsruhe | Bürgermeister Philipp Bielhauer-Eppingen.

6. Vertreter des Verbandes der badischen Jugendgenossenschaften.

28. | Verbandsinspektor Heilmann-Mehrkirch. | Landwirth Adolf Heinemann-Neudingen.

7. Vertreter des Oberbadischen Weinbauvereins.

29. | Nikolaus Blankenhorn-Niederweiler. | G. Hüglin-Freiburg.

8. Vom Ministerium ernannte Mitglieder.

- 30. | Se. Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein auf Schloß Langenzell.
- 31. | Oberingenieur Lubberger-Freiburg.
- 32. | Altbürgermeister Roth-Jehenheim.
- 33. | Freiherr E. von Schauenburg-Gaisbach.
- 34. | Landtags- und Reichstagsabgeordneter Bürgermeister Schüler-Ebringen.
- 35. | Hofapotheker Kirsner-Donauschingen.

Landwirthschaftliche Mitglieder des Badischen Eisenbahnrats 1900/1902.

Präsident: Klein-Bertheim, Landt.-Abg. Defonomierath Frank-Frozheim. Ersahmänner: Gutsbesitzer Stein-Rudach, Gutsbesitzer Dreher-Wittlingen.

Mitglieder des Deutschen Landwirtschaftsraths 1900/1902.

Präsident Klein-Bertheim, Landt.-Abg. Defonomierath Frank-Frozheim, Mühlenbesitzer C. Dreher-Wittlingen, Defonom Brandenburg-Mosbach. Stellvertreter: Freiherr E. A. von Göler-Sulzfeld, Kommerzienrath Scipio-Mannheim, Gutsbesitzer Wechsler-Mühlheim, Gutsbesitzer Steiner-Stroßbach.

III. Staatliche Anstalten zur Förderung der Landwirthschaft.

1. Landwirthschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg

führt wissenschaftliche Untersuchungen aus. Dieselbe beantwortet an sie gestellte naturwissenschaftlich-landwirthschaftliche Fragen und überwacht den Handel mit Futter- und Düngemitteln. Die Beantwortung von Fragen findet unentgeltlich statt, ebenso die Ausführung von Untersuchungen von Futter- und Düngemitteln u. s. w., sofern sie, z. B. befuß Kontrolle, allgemeines Interesse bietet oder die Einsegnung der Probe durch einen landw. Bezirksverein, Ortsverein oder Konsumverein erfolgt. Bezugsquelle, Kaufpreis und bezogene Menge ist bei den Probesendungen anzugeben.

Dieselbe hat ferner die Aufgabe, Fragen, welche sich auf die Lebenserscheinungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen beziehen, zu bearbeiten, in Sonderheit beschäftigt sie sich

mit Versuchen über Akklimatisation, über den Werth neuer Kulturpflanzen, den Verlauf von Pflanzenkrankheiten, die Entwicklungsgeschichte der Kulturpflanzen unter verschiedenen Kulturbedingungen, endlich mit der Untersuchung und Werthbestimmung von Sämereien.

Für die Untersuchung von Sämereien steht die Anstalt den badischen Landwirthen und den Samenhändlern unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

Die Untersuchung von Samenproben werden von der Anstalt für die Direktionen der landw. Bezirksvereine, für landw. Genossenschaften und Ortsvereine unentgeltlich ausgeführt, wenn es sich um den Ankauf von Sämereien für eine größere Anzahl von Vereinsmitgliedern handelt.

Der Vermittelung der Einsegnung von Samenproben für Samenhändler dürfen sich die landw. Vereinsdirektionen, die Vorstände landw. Genossenschaften und Ortsvereine selbst dann nicht unterziehen, wenn die Händler zugleich Landwirthe und Mitglieder des Vereins sind.

Samenhändler können mit der Anstalt nur dann verkehren, wenn sie mit derselben einen Vertrag abschließen, wonach sie sich verpflichten, ihren Abnehmern für eine gewisse Güte der Saatwaare zu garantiren.

Die Thatsache der Vollziehung und der Aufhebung der mit Samenhändlern abgeschlossenen Verträge werden von Zeit zu Zeit im Landw. Wochenblatt bekannt gemacht.

Die Zahl der zu einem Vertragsabschluss mit der Anstalt zuzulassenden Handlungen ist nicht beschränkt. Die Entscheidung über die Zulassung einer Handlung im einzelnen Fall bleibt dem Vorstand der Anstalt überlassen.

Außerhalb Badens wohnende Landwirthe haben die Untersuchung von Sämereien zu bezahlen, und zwar mit 4 Mark für die einfache Untersuchung der Reinheit und Keimfähigkeit. Sind zur genauen Werthbestimmung der Samen mikroskopische Untersuchungen nöthig, so sind außer jenen 4 Mark für jeden Arbeitstag von 8 Stunden 10 Mark zu bezahlen.

Für alle sonstigen oben bezeichneten Arbeiten steht die Station den badischen Landwirthen, welche Mitglieder des landw. Vereins sind, unentgeltlich zur Verfügung, vorausgesetzt, daß es sich um Fragen handelt, die eine allgemeine wissenschaftliche oder praktische Wichtigkeit haben.

Für die Durchführung solcher Arbeiten, bei denen nur ein privates Interesse vorliegt, ist eine Tage von 10 Mark für den Arbeitstag von 8 Stunden zu zahlen. Landwirthe, die nicht Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind, ebenso Händler (Samenhändler, Gärtner u.), haben unter allen Umständen jene Tage zu zahlen.

Vorstand: Prof. Dr. J. Behrens, mit 6 Assistenten.

### 2. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Der Kursus ist halbjährig, vom November bis Ende März oder Anfangs April. Schülerzahl bei einklassigen Schulen höchstens dreißig. Unterrichtsgegenstände: deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und Feldmessen, Naturlehre, Landwirthschaft, Thierzucht und einzelne Theile der Thierkunde (Exterieur, Fußbeschlag u. s. w.).

Außerdem ist seit 1867 im Kreise Karlsruhe ein besonderer Kreiswanderlehrer ange stellt, welcher aus Kreismitteln besoldet wird. Seit 1896 Kreiswanderlehrer Geiß mit Eich in Turlach.

1. Landw. Winterschule Augustenberg bei Grödingen für den Kreis Karlsruhe. Staatsanstalt. Eröffnet am 1. Dez. 1864. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Gaub.

2. Landw. Winterschule zu Tauberbischofsheim für den Kreis Mosbach. Eröffnet am 1. November 1867. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Schmezer.

3. Landw. Winterschule zu Ladenburg für den Kreis Mannheim. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Kuhn. Die Schule ist zweiklassig.

4. Landw. Winterschule zu Eppingen für den Kreis Heidelberg. Eröffnet am 1. Dez. 1864. Vorstand: Landwirthschaftslehrer Schittenhelm.

5. Landw. Winterschule zu Wiesloch für den Kreis Heidelberg. Vorstand: Landwirthschaftslehrer Diekhauer.

6. Landw. Winterschule zu Bühl für den Kreis Baden. Eröffnet am 1. November 1866. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Stengele.

7. Landw. Winterschule zu Offenburg für den Kreis Offenburg. Eröffnet am 4. Nov. 1867. Vorstand: Oekonomie-rath Magenau.

8. Landw. Winterschule zu Freiburg für den Kreis Freiburg. Eröffnet am 1. November 1868. Vorstand: Oekonomie-rath Schmid. Die Schule ist zweiklassig.

9. Landw. Winterschule zu Müllheim für den Kreis Bückingen. Eröffnet am 2. November 1867. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Vincenz.

10. Landw. Winterschule zu Waldshut für den Kreis Waldshut. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Landwirthschaftslehrer Ries.

11. Landw. Winterschule zu Billingen für den Kreis Billingen. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Hagmann.

12. Landw. Winterschule zu Meßkirch für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 4. November 1867. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Huber.

13. Landw. Winterschule zu Radolfzell. Kreis-anstalt für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 20. Oktober 1868. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Häcker.

### 3. Landwirthschaftsschule Augustenberg bei Grödingen.

Mit der Anstaltsleitung beauftragt: Landwirthschafts-inspektor Gaub. Lehrer: Obstbaulehrer Klein, 2 Assistenten. Satzungen und Aufnahmebedingungen der mit dieser Staatsanstalt verbundenen Obstbauschule sind folgende:

§ 1. Zweck der Anstalt. Die Groß- Obstbauschule Augustenberg hat die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht im Obstbau zu erteilen.

Neßidem sollen ihre Angestellten auch außerhalb der Schule für die Förderung des Obstbaues im Lande thätig sein. § 2. Der Unterricht. Der Unterricht hat den Zweck, Leute, welche sich schon mit Obstbau beschäftigt haben, in allen Theilen dieses Faches, insbesondere in der Erziehung der Obstbäume, in der Pflanzung und Pflege derselben, in der Kenntniß der wichtigsten Obstsorten und in der Benützung und Aufbewahrung des Obstes weiter auszubilden.

Er wird theils in einem ordentlichen Lehrkursus von vier Monaten für junge Leute (Hauptkursus), theils in einem abgekürzten Kursus von 14 Tagen für Personen reiferen Alters erteilt. Das Nähere hierüber bestimmt der Lehrplan.

§ 3. Hauptkursus. Aufnahme. In den Hauptkursus werden Leute im Alter von mindestens 15 Jahren aufgenommen, welche einen guten Leumund und die für das Verständniß des Unterrichts notwendigen Fähigkeiten u. Kenntniße besitzen.

Die Anmeldung hat vier Wochen vor Beginn des Kursus bei dem Vorstand der Anstalt zu geschehen. Mit der Anmeldung sind die Leumunds- und Schulzeugnisse vorzulegen und ist nachzuweisen, wer die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung des Obstbauschülers übernimmt.

§ 4. Unterrichtszeit. Die Einberufung erfolgt für zwei Zeitperioden von je acht Wochen; der Unterricht der ersten beginnt im Monat März, derjenige der zweiten Ende Juli.

§ 5. Verpflegung. Die Schüler erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt, soweit es deren Räumlichkeiten gestatten. Soweit dies nicht der Fall ist, oder die Schüler in der nächsten Umgebung der Anstalt zu Hause sind, kann ihnen gestattet werden, Wohnung und Kost außer der Anstalt zu nehmen.

§ 6. Kosten des Unterrichts und der Verpflegung. Der theoretische u. praktische Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

Für die Verpflegung und Verköstigung haben die Schüler eine den Selbstkostenpreis nicht übersteigende Vergütung zu entrichten, welche alljährlich nach den Rechnungsergebnissen des Vorjahres festgesetzt und vor Eröffnung des Unterrichts bekannt gemacht wird.

§ 7. Vergünstigungen. Den Schülern des Hauptkursus können auf Ansuchen folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

1. Ersatz der Reisekosten von ihrem Heimathsort nach Station Grödingen und zurück;

2. gänzlicher oder theilweiser Nachlaß der Verpflegungskost.

3. die Gewährung eines Wochenlohnes von 2—5 Mark. Der Vorstand der Schule beantragt die Bewilligung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Vergünstigungen im Benehmen mit dem Obstbaulehrer unter Vorlage der Ber-

nögenszeugnisse der betreffenden Schüler vor Beginn des Kursus bei dem Ministerium des Innern.

Ein Wöchenlohn von 2—5 Mark wird nach einer mindestens 14tägigen Probezeit und nur für solche Schüler bewilligt, welche sich untadelhaft verhalten und durch Fleiß, Kenntnisse und praktische Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten auszeichnen.

Darauf bezügliche Anträge sind von dem Vorstand im Benehmen mit dem Obstbaulehrer bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 8. Schüler eines zweiten Jahreskurses. Schülern, welche zum zweiten Male den Hauptkursus besuchen, werden die in § 7 erwähnten Vergünstigungen bei entsprechenden Leistungen und untadelhaftem Betragen vorzugsweise zu Theil werden.

§ 9. Prüfung und Zeugnisse. Am Schlusse des Kursus wird eine Prüfung abgehalten, auf deren Grund den als fähig erkannten Schülern Zeugnisse ausgestellt werden. Die in diesen Zeugnissen zu ertheilenden Noten sind: sehr gut, gut und genügend.

§ 10. Obstbaukurs für Personen reiferen Alters. Der abgekürzte Obstbaukursus für Personen reiferen Alters wird im Monat Juli abgehalten und dauert 14 Tage.

Die Anmeldung geschieht nach erfolgter Bekanntmachung des Beginns dieses Kursus bei dem Vorstand der Anstalt.

Die Teilnehmer erhalten auf Verlangen gegen Bezahlung der gemäß § 6 festgesetzten Vergütung Wohnung und Kost in der Anstalt.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Je nach Umständen können den Teilnehmern auf Ansuchen die Reisekosten vergütet werden.

§ 11. Prämien für Baumschulwärter. An Baumschulwärter von Korporationen wie von Privaten, welche sich auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl von Geldprämien vertheilt. Die Verleihung geschieht auf den Antrag des Vorstandes der Obstbauschule durch das Ministerium des Innern.

§ 12. Sonstige Förderung des Obstbaues. Auf dem der Obstbauschule überwiesenen Gelände wird ein möglichst vollständiges Sortiment der für die Verhältnisse des Landes geeignetsten Obstsorten angelegt. Die Baumschulen und Obstplantagen der Anstalt sind in einem für die Unterrichtszwecke möglichst vollkommenen Zustand zu erhalten.

Den Lehrern der Schule liegt es ob, vom Stande des Obstbaues im Lande sich zu unterrichten und durch Wort und Schrift die Pflege und Hebung dieses Kulturzweiges zu fördern.

Auf Ansuchen haben dieselben Auskunft über die besten Bezugsquellen junger Bäume, über die Anlage von Baumschulen, über Ausführung von Baumpflanzungen, überhaupt über alle auf den Obstbau bezüglichen Fragen zu ertheilen.

An der Anstalt finden außerdem folgende Kurse statt:

- a. Obst- und Gartenbau- sowie Obstverwerthungskurse für Frauen und Mädchen.
- b. Obstverwerthungskurse für Männer.
- c. Obstbaukurse für Straßenwarte.
- d. Repetitionskurse für ehemalige Obstbauschüler.
- e. Bienezuchturse.
- f. Molkereikurse.

In Berücksichtigung mehrfach hervorgetretener Wünsche und im Interesse einer nachhaltigeren Förderung des Obstbaues im badischen Oberland wird für die Ausübung der Wanderlehrthätigkeit in den Kreisen Baden, Offenburg, Freiburg, Lörrach, Waldshut und Konstanz die Uebernahme des obstbaulichen Unterrichts an der Ackerbauschule Hochburg ein erfahrener Obstbautechniker bestellt, welcher seinen Wohnsitz in Emmendingen hat.

Mit der einseitigen Besetzung dieser Stelle ist der Vorstand der Groß- Obstbauschule Augustenberg, Herr Landw.-Inspektor Bach, betraut worden.

#### 4. Ackerbauschule Hochburg.

Vorstand: Domänenpächter, Oekonomierath Jungmanns. Eröffnet am 1. Juli 1848. Kursus zweijährig.

Sakungen dieser Anstalt sind:

§ 1. Die staatliche, unter der oberen Aufsicht des Ministeriums des Innern stehende Ackerbauschule Hochburg hat die Aufgabe, junge Männer, vornehmlich aus dem Bauernstande, in einer zweijährigen Lehrzeit durch geeigneten Unterricht in der Landwirtschaft und deren Zweigen (Obstbau, Gemüsebau etc.) sowie durch praktische Arbeit und Uebung in der mit der Schule verbundenen Gutswirtschaft zu tüchtigen Landwirthen heranzubilden.

§ 2. Der regelmäßige Eintritt der Zöglinge geschieht alljährlich auf den 1. November. Die Zahl der Zöglinge wird auf 16 beschränkt; alljährlich werden 8 Zöglinge aufgenommen.

§ 3. Die Bewerbungen um Aufnahme in die Anstalt sind alljährlich vor dem 1. Okt. an den Anstaltsvorstand zu richten.

§ 4. Der Aufzunehmende muß

- a. das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben,
- b. wenigstens die Kenntnisse eines guten Volksschülers besitzen und sich darüber durch Ersetzung einer Aufnahmeprüfung ausweisen,
- c. mit den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeit körperlich hinreichend erstarlt sein.

§ 5. Der Bewerbung um Aufnahme ist ein Geburtschein, ein Leumundszugniß des Aufzunehmenden sowie die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zum Besuche der Ackerbauschule und zur Uebernahme der daraus erwachsenden Kosten beizulegen.

§ 6. Bei der Aufnahme sind, wenn sie nach dem Prüfungsergebniß andern Bewerbern auch etwas nachstehen, in erster Linie Bauernjöhne und solche Bewerber zu berücksichtigen, welche dereinst einen eigenen Gutsbetrieb zu erlangen Aussicht haben. Solche, welche eine Winterschule erfolgreich besucht haben, sowie Angehörige des Großherzogthums Baden haben vor andern den Vorzug. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern als Aufsichtsbehörde der Schule.

§ 7. Mit Eintritt in die Anstalt übernehmen die Zöglinge die Verpflichtung, in derselben die festgesetzte Lehrzeit von 2 Jahren zuzubringen, den in Bezug auf Haus- und Schulordnung gegebenen Vorschriften unweigerlich Folge zu leisten, allen in der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten nach Anweisung des Vorstandes sich eifrig zu unterziehen und den an sie ergehenden Weisungen willig zu gehorchen.

§ 8. Jeder Zögling hat beim Eintritt in die Anstalt eine Sonntagskleidung, zwei vollständige Werktagsanzüge und das nöthige Leibweißzeug, sowie die zur Reinigung des Körpers, der Kleidung und des Schuhwerks nothwendigen Gegenstände mitzubringen.

§ 9. Kost und Wohnung, Betten, Handtücher, Heizung und Beleuchtung, bei Erkrankungen auch die erforderliche ärztliche Hilfe und die nöthigen Arzneimittel werden den Zöglingen von der Anstalt gewährt. Nur bei Krankheiten, welche länger als 14 Tage währen, tritt eine Erziehungsbündlichkeit für Krankenwartung, Krankenloft, Arzt und Arzneien, wenn der Zögling oder seine Angehörigen nicht etwa vorziehen, daß bis zur Wiedergenesung die Anstalt verlassen wird.

§ 10. Das von den in die Ackerbauschule aufgenommenen Zöglingen zu entrichtende Lehrgeld für die ganze Lehrzeit beträgt 450 R.; ob und welcher Betrag des Lehrgelds bei einem Ausscheiden des Zöglings vor Ablauf der zweijährigen Lehrzeit nachgelassen werde, ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern anheimzugeben. Zöglingen, die die volle zweijährige Lehrzeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird als Gegenwerth für die von ihnen geleistete

Arbeit durch das Ministerium des Innern von dem Lehrgeld von 450 M. der Betrag von 100 M. nachgelassen werden.

§ 11. Zur Zahlung des ganzen Lehrgeldes von 450 M. haben sich die Eltern oder Vormünder und im Fall der Volljährigkeit des Bögling dieser selbst durch Ausstellung einer schriftlichen Urkunde verbindlich zu machen, die am Tage des Eintritts des Bögling dem Schulvorstande zu übergeben ist.

Von dem Lehrgeld von 450 M. ist innerhalb des ersten Jahres der Betrag von 300 M. in vierteljährlich voraus zu leistenden Zahlungen zu entrichten.

§ 12. Für die Ackerbauschule Hochburg wird vom Ministerium des Innern ein Beirath ernannt, dessen Mitglieder die Aufgabe haben, mindestens einmal in jedem Jahr von der Führung des Wirtschaftsbetriebes sowie von dem Unterrichtsgang Einsicht zu nehmen und über ihre Wahrnehmungen an das Ministerium des Innern schriftlich Bericht zu erstatten.

Diesem Beirath werden außer einem Vertreter des Oberschulrathes weitere Mitglieder aus der Zahl der praktischen Landwirthe des Landes angehören.

§ 13. Gegen Ende jeden Lehrjahres findet eine Prüfung der Böglinge statt, welche für die austretenden Böglinge jeweils zugleich als Schlussprüfung gilt.

Beim Austritt aus der Anstalt nach vollbrachter zweijähriger Lehrzeit erhält jeder Bögling ein Abgangszeugniß über sein Betragen, Fleiß und Befähigung ausgestellt.

An Böglinge, welche sich durch gutes Betragen, Fleiß und Leistung besonders ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Lehrers Prämien gegeben werden.

§ 14. Böglinge, welche auf Grund einer ihnen vom Vorstand wegen triftiger Ursachen ertheilten Erlaubniß die Anstalt vorzeitig verlassen, erhalten ebenfalls Zeugnisse. Dagegen wird bei unerlaubtem Austritt oder im Falle der Begewisung aus der Anstalt kein Zeugniß ertheilt.

### 5. Hufbeschlagschulen.

Im Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1884 sind zur Heranbildung tüchtiger Hufschmiede fünf Hufbeschlagschulen ins Leben gerufen worden. Der Unterricht ist ein theoretisch-praktischer und erstreckt sich auf die Dauer von drei Monaten. Solche Anstalten bestehen:

- a. In Tauberbischofsheim, Vorst. Bez.-Thierarzt Noack.
- b. In Mannheim, Vorstand Bezirksstierarzt Fuchs.
- c. In Karlsruhe, Vorstand Bezirksstierarzt Kohlhepp.
- d. In Freiburg, Vorstand Bezirksstierarzt Fenzling.
- e. In Meßkirch, Vorstand Bezirksstierarzt Leyendecker.

#### Statut der Hufbeschlagschulen.

§ 1. Zweck der Hufbeschlagschulen. Die Hufbeschlagschulen haben die Aufgabe, junge Leute, welche das Schmiedehandwerk erlernt haben, in der Ausführung eines guten Huf- und Klauenbeschlags auszubilden und zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung im Hufbeschlag vorzubereiten.

§ 2. Lehrpersonal. Für jede Schule ist von dem Ministerium des Innern ein Thierarzt als Lehrer in dem theoretischen Theil des Unterrichts, ein Beschlagschmied als Lehrer des praktischen Hufbeschlags, und, wo nöthig, ein Zeichenlehrer bestellt.

Vorstand der Schule ist der thierärztliche Lehrer.

§ 3. Obliegenheiten des Schulvorstandes. Der Vorstand der Schule empfängt die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule und zur staatlichen Prüfung der Hufschmiede; er ist für die strenge Einhaltung des Lehrplanes verantwortlich; es steht ihm zu, dem Unterricht der Schüler zu jeder Zeit anzuwohnen. Den von ihm innerhalb der Grenzen dieses Statuts und des Lehrplanes getroffenen Anordnungen ist seitens der Lehrer wie der Schüler Folge zu leisten. Er übt die Disciplin über die Schüler aus.

Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten der Schüler sind an ihn zu richten. Er ist allein befugt, den Schülern Urlaub zu ertheilen.

Der Vorstand führt das Inventar der Schule; für die Instandhaltung des letzteren ist er in erster Reihe verantwortlich.

Der Vorstand vertritt die Schule nach außen und ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern über die Aufnahme von Schülern, über den Abgang derselben, über die Erkrankung der Lehrer und über alle solche Vorkommnisse alsbald Bericht zu erstatten, welche den ordnungsmäßigen Fortgang des Schulunterrichts stören oder zu stören geeignet sind.

§ 4. Obliegenheiten des Beschlagslehrers. Der Beschlagschmied, welcher als Beschlagslehrer bestellt wird, hat die zur Unterbringung der Schüler und für den Unterricht erforderlichen Räume und Einrichtungen zu stellen und die Schüler nach dem Lehrplan und, wie es für Schmiedegesellen üblich ist, in der Fertigung von Huf- und Klauen Eisen und im Beschlag von Pferden und Kindern oder von todtten Pferdehufen oder Rinderklauen zu beschäftigen. Jede andere Verwendung der Schüler ist untersagt.

§ 5. Kosten des Unterrichts. Die Schüler haben für ihre Beköstigung und wohnliche Unterbringung eine Vergütung zu entrichten, die für die Dauer der Unterrichtszeit in der Regel 100 M. nicht übersteigen soll.

Die Vergütung für Stellung des Unterrichtsstofales und der nöthigen Beschlagsgeräthchaften und für Werkzeuge, sowie die Lehrerhonorare werden aus der Staatskasse bestritten.

§ 6. Lehrmittel. Jede Schule wird aus Mitteln der Gr. Staatskasse mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet.

Für Unterhaltung und Ergänzung des Schulinventars wird den Schulen ein entsprechender Kredit zur Verfügung gestellt. Die Ausgaben, auch diejenigen für Porto, werden vierteljährlich zusammengestellt und dem Ministerium zur Dekretur vorgelegt.

§ 7. Aufnahmsgesuche. Die Aufnahmen in die Schulen erfolgen in der Regel auf 1. Januar und 1. Oktober.

Gesuche um Aufnahme als Schüler der Hufbeschlagschule sind entweder schriftlich oder mündlich bei dem Vorstande mindestens vier Wochen vor dem bekannt gemachten Aufnahmeterrnin anzubringen.

§ 8. Erfordernisse zur Aufnahme. Zur Aufnahme ist erforderlich: a. der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Lehrzeit im Schmiedehandwerk;

b. der urkundliche Nachweis, daß der Aufzunehmende bereits zwei Jahre als Schmiedegesse gearbeitet hat;

c. die durch eine Prüfung nachzuweisende Fertigkeit, ein Hufeisen in zwei Hügen aus Stabeisen schmieden und einen Pferdehuf zum Beschlage herrichten und vollständig beschlagen zu können.

Ferner hat jeder Aufzunehmende durch ein bürgermeisteramtliches Zeugniß oder durch sein Arbeitsbuch sein bisheriges Wohlverhalten nachzuweisen und in glaubhafter Weise darzutun, daß er, seine Eltern oder der Vormund die Mittel aufbringen, um die auf ihn fallenden Kosten der Lehrzeit zu bestreiten.

§ 9. Zulassung. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Beschlagslehrer. Wenn dieselben sich nicht einigen, so ist von dem Vorstand Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches die endgültige Entscheidung trifft.

§ 10. Maximalzahl der Schüler. Zu einem Lehrkursus sollen in der Regel nicht mehr als 6-8 Schüler zugelassen werden.

Uebersteigen die Anmeldungen diese Zahl, so entscheidet über die Aufnahme die größere Befähigung und unter Gleichstehenden die Reihenfolge der Anmeldung.

Die Zurückgestellten sollen, soweit thunlich, bei der Aufnahme zum nächsten Unterrichtskurse berücksichtigt werden; eine wiederholte Anmeldung derselben ist nicht nöthig.

Wenn sich nicht mehr als 2 Schüler zu einem Kursus melden, so unterbleibt der Unterrichtskursus.

§ 11. Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit dauert drei Monate. Die Wiederholung ist zulässig und erwünscht.

§ 12. Verhalten der Schüler. Während des Aufenthaltes an der Schule hat sich der Schüler nach der eingeführten und in der Anstalt ausgehängten Ordnung, sowie nach den Anordnungen des Vorstandes und der Lehrer zu verhalten und ein gesittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

§ 13. Handhabung der Disziplin. Ordnungswidrigkeiten, welche sich die Schüler zu Schulden kommen lassen, werden bestraft. Als Strafen sind zulässig: a. Verweis unter vier Augen, b. Verweis vor den übrigen Schülern, c. Strafarbeiten während der Ruhezeit, d. Entlassung aus der Schule. — Die unter a., b. und c. genannten Strafen werden von dem Vorstande ausgesprochen, die unter d. genannte Strafe verhängt das Ministerium des Innern auf den Antrag des Lehrpersonals.

Die Entlassung aus der Anstalt wird auch gegen solche Schüler ausgesprochen, welche keine Fortschritte machen oder sich so wenig befähigt erweisen, daß sie dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und die Ausbildung der übrigen Schüler stören.

§ 14. Ertheilung von Prämien. Diejenigen Schüler, welche den Lehrkursus mit Erfolg zurückgelegt haben, erhalten eine Geldprämie von 50 M., welche auf Antrag des Lehrpersonals von dem Ministerium des Innern zur Zahlung angewiesen wird und bis auf 75 M. erhöht werden kann.

§ 15. Lehrplan. Der Unterricht wird nach einem besonderen Lehrplan ertheilt.

§ 16. Obere Aufsicht über die Schule. Jede Hofbeschlagschule steht unter der Aufsicht des Großh. Bezirksamtes und unter der Leitung des Ministeriums des Innern.

### Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins.

Wohl in jeder Gemeinde unseres badischen Landes existirt eine Volks- oder Schülerbibliothek. Oft hat auch der Geistliche im Ort noch außerdem eine Privatbibliothek, die er den Gemeindegliedern zur Verfügung stellt. So anerkanntswürdig ja auch diese ländlichen Bibliotheken sind, so leiden sie durchweg an zwei Fehlern: sie sind in der Regel klein und deshalb bald durchgelesen und zur Neuanschaffung von Büchern fehlt das Geld. Und doch leidet auch der Landmann mit seinen Angehörigen gerne, besonders an den Sonntag Nachmittagen oder Abenden neben dem landwirtschaftlichen Wochenblatt oder einer anderen Fachzeitung etwas Unterhaltendes und Belehrendes. Diesem Bedürfnis kommt die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins entgegen, die heute gegen 8000 Bücher enthält, die leihweise unter den entgegenkommendsten Bedingungen an jeden Ort des Großherzogthums versandt werden. In jeder Gemeinde findet sich sicherlich eine Vertrauensperson (vielleicht der Lehrer oder Pfarrer oder Bürgermeister), welcher die Bestellung der Bücher in Karlsruhe und die Austheilung im Dorf selbst übernimmt. Wenn der Winter vorüber ist und die Bücher ausgelesen sind, dann werden sie in dieselbe Kiste,

### Einige Bestimmungen über den Expresgutverkehr.

Pakete und kleinere Gütersende bis zu einem Gewichte von 100 Kilo können nach den auf deutschen Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expresgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 Kilo unterliegen dem Postzwange.

### 6. Landw. Haushaltungsschulen für Bauernkinder.

1. Haushaltungsschule Radoßzell seit 1883. Vorstand: Landwirthschaftsinspektor Häder. Jährlich 2 Kurse von je 5 Monate Dauer. Winterkurs: Anfang November bis Ende März. Sommerkurs: Anfang Mai bis Ende September. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

2. Haushaltungsschule Neckarbischofsheim seit 1884. Vorst.: Bürgern. u. Landt.-Abg. Neuwirth. Jährlich 2 Kurse. Winterkurs von Mitte Oktober bis Mitte März. Sommerkurs von Mitte April bis Mitte September, also je 5 Monate. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

3. Haushaltungsschule Billingen seit 1884. Vorstand: Bürgermeister Osiander. Jährlich 1 Kurs von 5 Monate Dauer und zwar Ende November bis Ende März. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

4. Haushaltungsschule Kenzingen seit 1888. Vorstand: Bürgermeister Beck in Kenzingen. Jährlich 2 Kurse von je 5 Monaten Dauer und zwar von Mitte Oktober bis März und Mitte April bis September. Kreisinstitut.

5. Haushaltungsschule Sinzheim. Kreisinstitut. Vorstand: Geisfl. Rath Lender in Sasbach. Jährl. 2 Kurse und zwar: vom 1. Mai bis 1. Okt. und vom 1. Nov. bis 1. April; — besonderer Vorkursus 14tägig im Oktober. Für Unterricht und Verpflegung zahlen die Schülerinnen 1 M. täglich.

### 7. Unterrichtskurse für Bienenzucht.

Praktische Imkerkurse finden nach Bedarf und alljährlich regelmäßig an der Landwirthschaftsschule Augustenberg und an der Ackerbauschule Hochburg statt. Bezügliche Befanntmachung erfolgt jeweils im Landw. Wochenblatt.

in der sie gekommen sind, gepackt und nach Karlsruhe zurückgeschickt. Anfragen und Bestellungen sind an den Bibliotheksausschuß des Bad. Frauenvereins in Karlsruhe (Bismarckstraße 57) zu richten, wo auch der Katalog unentgeltlich abgegeben wird. Im Allgemeinen werden die Bücher nur in den Wintermonaten, wo auch der Landwirth Zeit zum Lesen hat, verschickt; es ist daher auch rathsam, möglichst frühzeitig im Spätjahr (September, Oktober) keine Bestellungen zu richten. — Gleichzeitig sei noch darauf hingewiesen, daß dieselbe Volksbibliothek auch zwei Lichtbildapparate besitzt, die ebenfalls wie die Bücher gegen ganz geringe Vergütung überall hin verliehen werden können. Die Bilder, denen ein eigens dazu verfaßter Text beigegeben werden kann, enthalten Aufnahmen aus Palästina, aus Rom, vom Rhein; theils sind es astronomische und mikroskopische Bilder, theils sind sie patriotischen Inhalts (Manöver, Flotten, Lurenbilder u. s. w.). Die Bilder haben überall, wo sie in einer Gemeinde aufgeführt worden sind, die größte Freude und Anerkennung gefunden und kann daher die Benützung der Volksbibliothek allen Freunden edler Gesellschaft und Belehrung aufs Wärmste empfohlen werden.

Folgende Hauptbestimmungen sind dabei zu beachten:

1. Die Aufgabe des Expresguts hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich.

2. Die Beförderung findet, mit Ausnahme einiger Schnellzüge, stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättergebühren bzw. einer Zustellungsgebühr zugeführt.